

VerfGH 142/21.VB-2

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen

1. das Schlussurteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Januar 1994 – 6 U 237/90 –
2. das Teilurteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Juni 1991 – 6 U 237/90 –

hat die 2. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 18. Januar 2022

durch

den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h ,
den Richter Dr. G i l b e r g und
den Richter Prof. Dr. W i e l a n d

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft zwei Entscheidungen in einem Berufungszivilverfahren.

1. Der Beschwerdeführer war seit 1981 Vertragshändler eines Autoherstellers, der ihn nach dem 31. Dezember 1984 nicht mehr belieferte. Der Beschwerdeführer suchte hiergegen um Rechtsschutz nach, unter anderem in einem Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Dieses wies seine Berufung mit Teilurteil vom 6. Juni 1991 und Schlussurteil vom 20. Januar 1994 zurück.

2. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2021, das am 7. Dezember 2021 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist, hat der Beschwerdeführer gegen die beiden oberlandesgerichtlichen Entscheidungen Verfassungsbeschwerde erhoben. Danach soll der Verfassungsgerichtshof die angegriffenen Urteile bis zum 5. Februar 2022 wegen einer Verletzung von Grundrechten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufheben und ihm Schadensersatz zusprechen.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Die Verfassungsbeschwerde wahrt schon die für ihre Erhebung und Begründung geltende Monatsfrist des § 55 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG nicht. Die den Lauf der Frist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 VerfGHG auslösende Zustellung der angegriffenen Entscheidungen liegt Jahrzehnte zurück. Darüber hinaus genügt die Verfassungsbeschwerde den sich aus § 18 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG ergebenden Anforderungen an ihre Begründung nicht (vgl. dazu z. B. VerfGH NRW, Beschluss vom 18. Mai 2021 – VerfGH 22/21.VB-1, juris, Rn. 8-10 m. w. N.). So legt sie die angegriffenen Urteile weder vor, noch gibt sie ihren wesentlichen Inhalt ausreichend wieder. Bereits daraus folgt, dass auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Entscheidungen den daran zu stellenden Anforderungen nicht im Mindesten entspricht. Überdies rügt sie keine Verletzung von Grundrechten der Landesverfassung, sondern eine Verletzung von Grundrechten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese sind nach Art. 75 Nr. 5a LV und § 53 Abs. 1 VerfGHG indes nicht der für den Verfassungsgerichtshof maßgebliche Prüfungsmaßstab.

2. Von einer weiteren Begründung der Zurückweisung wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

Prof. Dr. Heusch

Dr. Gilberg

Prof. Dr. Wieland